



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: (535) 1 Kap Js 2077/03 (02/06)

In der Strafsache

g e g e n

die Arzthelferin  
Monika **d e M**  
geb. am 1955 in Berlin,  
z.Zt. in Untersuchungshaft in der JVA für Frauen,  
Gef.B.Nr. 642/03/5,

w e g e n

Mordes u.a.

hat die 35. Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichts Berlin in der Sitzung vom 15. März 2006 b e s c h l o s s e n :

Der Haftbefehl des Landgerichts Berlin vom 2. April 2004 - 522-3/04 - wird aufgehoben.

### Gründe:

I.

1. Mit der Anklage vom 04. März 2004 wirft die Staatsanwaltschaft Berlin der Angeklagten vor,

in Berlin-Neukölln am 18. September 2003 durch dieselbe Handlung

- 1.1. aus Habgier, heimtückisch, grausam, mit gemeingefährlichen Mitteln und um eine andere Straftat zu ermöglichen, einen Menschen getötet zu haben,
- 1.2. dabei zugleich ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient, in Brand gesetzt und durch eine Brandlegung teilweise zerstört zu haben, wobei sie einen

- anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes brachte und in der Absicht handelte, eine andere Straftat zu ermöglichen,
- 1.3. dabei zugleich durch eine Brandstiftung wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen verursacht zu haben,
  - 1.4. dabei zugleich eine gegen Untergang, Beschädigung und Beeinträchtigung der Brauchbarkeit versicherte Sache zerstört zu haben, um sich Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen,
  - 1.5. dabei zugleich durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht zu haben.

Sie geht dabei von folgendem Sachverhalt aus:

Um ihren 76-jährigen Vater, den später verstorbenen T de M , zu töten und zu beerben, verschüttete die Angeklagte am Tattag etwa zwischen 00.15 Uhr und 00.45 Uhr im Flur, in der Garderobe, im Wohnzimmer, auf der zum Obergeschoss führenden Treppe, in dem im Obergeschoss liegenden Flur, im Schlafzimmer sowie in dem Zimmer ihres Vaters in dessen Doppelhaushälfte im Uhuweg 19c insgesamt 5 bis 10 Liter Brennspritus.

Nachdem sie den Brandbeschleuniger im Zimmer ihres Vaters mit einer offenen Flamme gezündet und die Tür geschlossen hatte, weckte sie ihren Lebensgefährten Karsten Sch . Sodann entzündete sie den weiteren Spiritus von der Hauseingangstür her mit einem Streichholz oder einem Feuerzeug. In der Folge griffen die sofort auftretenden offenen Flammen in den vorgenannten Räumlichkeiten von den benetzten Flächen auf das angrenzende brennbare Material und die Einrichtung über, so dass es schließlich zur Ausbildung eines Vollbrandes kam.

Der in seinem Bett liegende, krankheitsbedingt gehunfähige und sich keines gegenwärtigen Angriffs auf sein Leben versehende T de M wurde im Schlaf durch die Flammen überrascht, so dass er keine Gelegenheit hatte, sich in Sicherheit zu bringen oder wirksame Hilfe herbei zu rufen. Dies war der Angeklagten bei der Brandlegung bekannt und wurde von ihr bewusst ausgenutzt.

Das Opfer verstarb noch auf seiner Schlafstatt infolge einer Kohlenmonoxid-Rauchgasvergiftung und ausgedehnter Verbrennungen.

Nach vergeblichen Versuchen, den Vater der Angeklagten aus den Flammen zu retten, bei denen er sich eine Rauchgasintoxikation zuzog, sprang der im dichten Qualm

um sein Leben fürchtende weitere Geschädigte Sch aus dem im ersten Obergeschoss gelegenen Schlafzimmerfenster. Dabei stürzte er auf das Treppengeländer vor dem Hauseingang und erlitt hierdurch eine Fraktur des linken vorderen und hinteren Beckenringes sowie eine großflächige Unterblutung am Rücken rechts. Die Verletzungen des Geschädigten Schalau waren für die Angeklagte vorhersehbar.

Für das Gebäude bestanden bei der Allianz Versicherungs AG gültige Versicherungsverträge, nämlich eine zuletzt am 4. September 2002 geänderte Feuerversicherung und eine Hausratversicherung vom 1. Dezember 1998.

Die Angeklagte, die um das Bestehen dieser Versicherungsverträge wusste und bereits am 19. September 2003 bei einer Sachschaden-Bearbeiterin der Allianz Versicherung den Schaden meldete, erstrebte als gesetzliche Miterbin nach T. de M durch die Tat die Auszahlung von mindestens der Hälfte der Versicherungssumme in Höhe von insgesamt etwa 220.000.-- €.

Dies seien Verbrechen und Vergehen gemäß den §§ 211, 229, 230, 265 Abs.1, 306a Abs.1 Nr.1, 306b Abs.2 Nrn.1 und 2, 306c, 18, 52 StGB.

2. Nachdem die Angeklagte am 08. Oktober 2003 vorläufig festgenommen worden war, erließ das Amtsgericht Tiergarten am 09. Oktober 2003 Haftbefehl gegen sie, der durch den im Tenor genannten Haftbefehl der 22. Strafkammer des LG Berlin aufgehoben und ersetzt wurde. Sie befindet sich seit ihrer vorläufigen Festnahme ununterbrochen in Untersuchungshaft.
3. Auf Grund der vom 02. Juli 2004 bis zum 26. Januar 2005 währenden Hauptverhandlung verurteilte die 22. große Strafkammer des Landgerichts Berlin als Schwurgericht die Angeklagte wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung, mit Brandstiftung mit Todesfolge, mit Versicherungsmissbrauch und mit fahrlässiger Körperverletzung zu lebenslanger Freiheitsstrafe und stellte die besondere Schwere der Schuld fest.

4. Mit Beschluss vom 11. Januar 2006 hob der Bundesgerichtshof auf die Revision der Angeklagten dieses Urteil mit den zugehörigen Feststellungen auf und verwies die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Verfahrens an eine andere Strafkammer – Schwurgerichtskammer – des Landgerichts Berlin zurück.

## II.

1. Nach Prüfung des Akteninhalts ist die Kammer bei der gebotenen vorläufigen Bewertung zu dem Ergebnis gelangt, dass der für den Erlass bzw. die Aufrechterhaltung des Haftbefehls gemäß § 112 Abs.1 StPO erforderliche dringende Tatverdacht nicht gegeben ist.

- 1.1. Die Annahme eines dringenden Tatverdachts setzt im frühen Ermittlungsstadium die hohe Wahrscheinlichkeit der Täterschaft oder Tatbeteiligung voraus, vgl. Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., Rdn. 5 zu § 112. In diesem Stadium ist noch nicht erforderlich, dass die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung besteht, so dass zu diesem Zeitpunkt der dringende Tatverdacht gegenüber dem hinreichenden ein Weniger an Prognose erfordert, Meyer-Goßner aaO, Rdn. 6.

Anders liegt der Fall jedoch, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, denn im Zeitpunkt der Anklageerhebung muss der dringende Tatverdacht stets stärker als der hinreichende sein, Meyer-Goßner aaO. Hinreichend ist der Tatverdacht, wenn die Verurteilung bei vorläufiger Tatbewertung (vgl. BGHSt 23, 304, 306; BayObLG NStZ 1983, 123) wahrscheinlich ist (vgl. Treier in KK, Rdn. 5 zu § 203; Rieß in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., Rdn. 14 zu § 203), dringend, wenn diese Wahrscheinlichkeit so hoch ist, dass kaum Zweifel an einer Überführung des Angeklag-

ten bestehen. Bei diesem Wahrscheinlichkeitsurteil ist grundsätzlich für die Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ kein Raum.

Zweifelhafte Tatfragen hindern dennoch die Annahme gerade des dringenden Tatverdachts nur dann nicht, wenn in der Hauptverhandlung eine Klärung durch Bewertung widersprechender Zeugenaussagen, einzuholender Gutachten und der Einlassung des Angeklagten zu erwarten ist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer die Verurteilung tragenden Grundlage führen wird (vgl. für den hinreichenden Tatverdacht KG Berlin, Beschlüsse vom 17. Nov. 1986 - 4 Ws 200/86 - und vom 12. April 1984 - 4 Ws 67/84 -). Bei diesem Wahrscheinlichkeitsurteil ist mit zu berücksichtigen, ob auf Grund der Akten schon bestehende Zweifel tatsächlicher oder rechtlicher Art auch in einer Hauptverhandlung nicht zu beheben sein werden (KG aaO). Hierbei ist das Gericht gehalten, seine Beurteilung auf Grund der Aufklärungsmöglichkeiten der Hauptverhandlung in Rechnung zu stellen (vgl. KG aaO und KG Berlin, Beschluss vom 20. Mai 1996 - 3 Ws 110-11/96 -).

Der hinreichende und erst recht der dringende Tatverdacht dürfen nur aus Tatsachen, nicht aus Vermutungen oder Annahmen hergeleitet werden. Dies gilt erst recht, wenn bereits eine Hauptverhandlung durchgeführt worden und ein Urteil erfolgt ist, denn – jedenfalls vorliegend – steht fest, dass umfangreich aufgeklärt worden und die Aufhebung des Urteils nicht wegen Aufklärungs-, sondern wegen eines Darstellungs- und Erörterungsmangels erfolgt ist.

- 1.2. Nach dem Ermittlungs- und von der 22. Strafkammer des LG Berlin erkannten Hauptverhandlungsergebnis soll die Angeklagte in der von ihr, ihrem bettlägerigen Vater, der krankheitsbedingt noch eine Lebenserwartung von 2-3 Monaten hatte, und ihrem Lebensgefährten, dem zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen Sch , bewohnten Doppelhaushälfte Spiritus als Brandbeschleuniger verteilt und an zwei Stellen, nämlich im Zimmer ihres Vaters und im Wohnzimmer am Terrassenfenster angezündet haben. Bei dem erfolgten Abbrand erlitt der Vater tödliche Verbrennungen. Motivation der Angeklagten sollen nach Anklage Habgier (sie wollte ihren Vater beerben bzw. die Versicherungssumme kassieren), nach den Urteilsfeststellungen ferner die Sorge, das „vermüllte“ Anwesen ohne erheblichen Aufwand nicht verkaufsfähig aufbereitet zu bekommen, gewesen sein.
- 1.3. Die Angeklagte hat die Tat von Anfang an bestritten. Sie hat sich durchgehend dahin eingelassen, dass sie etwa um 00.10 Uhr das Zimmer des Vaters verlassen und sich nach der üblichen Abendtoilette ins Bett begeben hätte. Da ihr Vater gern geraucht hätte und schon des öfteren Brandlöcher durch heruntergefallene Zigaretten entstanden seien, habe sie ihm extra den Aschbecher in Reichweite gestellt. Etwa 15 Minuten nach ihr sei ihr Lebensgefährte, der Geschädigte Sch , ins Bett gekommen. Sie hätte noch etwa 20 Minuten fern gesehen und sei dann am Einschlafen gewesen, als sie ein Prasseln (wie Regen) gehört hätte. Sie sei dann aufgestanden, hätte die geschlossene Schlafzimmertür aufgemacht und aus dem unteren Türspalt der gegenüberliegenden Zimmertür ihres Vaters Rauch dringen sehen. Sie hätte den Geschädigten Sch geweckt und – während dieser nach kurzer Zeit des Aufwachens zum Zimmer des Opfers gegangen sei – versucht,

vom Schlafzimmer aus die Feuerwehr anzurufen, die Leitung sei aber tot gewesen.

Sie sei dann runter gerannt, habe vom Wohnzimmer aus versucht zu telefonieren, aber auch dort sei die Leitung tot gewesen. Schließlich habe sie das auf dem Wohnzimmertisch liegende Handy des Geschädigten Sch. genommen und die Feuerwehr angerufen. Während dessen habe Sch. von oben gerufen, dass er die Tür zum Zimmer des Opfers nicht aufbekäme. Schließlich habe sie noch während des Telefonats oder kurz nach dessen Beendigung einen Knall von draußen gehört und habe, als sie aus der Haustür gerannt sei, ihren Lebensgefährten auf dem Rasen vor der Schlafzimmerfensterseite liegen sehen.

2. Spurenträger, Dokumente oder Zeugen, die die unmittelbare Täterschaft oder Beteiligung der Angeklagten an der vorgeworfenen Tat unwiderlegbar beweisen könnten, sind weder in den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch im Verlaufe des ersten Prozessdurchganges zu Tage getreten. Die in der Anklage, im darauf basierenden Haftbefehl der 22. Strafkammer des LG Berlin aufgeführten sowie im weiteren Verfahrensgang ersichtlichen belastenden Umstände sind indizieller Natur, d.h., sie lassen mögliche, mehr oder weniger konkrete, jedoch keinerlei zwingende Schlüsse auf die konkrete Tatausführung bzw. den oder die Täter und deren Beteiligung zu.

Im auf Indizien beruhenden Nachweisverfahren ist es jedoch erforderlich, dass zumindest die indizielle Tatsache **als solche** unverrückbar fest steht und nicht an ihre Stelle bereits der – möglicherweise gewünschte, jedoch gleichwertig neben anderen möglichen Schlüssen stehende – Schluss tritt. Erst bei Vorliegen fest stehender indiziell belastender Tatsachen sind diese im nächstfolgenden Schritt einer wertenden Gesamtbetrachtung zu unterziehen.

Denn der insoweit auch außerhalb oder in Vorbereitung einer Hauptverhandlung anzuwendende Zweifelssatz kommt bereits zum Tragen, wenn ein einzelnes Belastungsindiz nicht sicher festgestellt werden kann. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass aus bloßen Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten keine Gewissheit begründet werden kann. Ein non liquit führt immer dazu, dass das einzelne Indiz als nicht bewiesen aus der Beweismasse ausscheidet und an der Gesamtwürdigung des Beweisstoffes nicht mehr teilnimmt, vgl. für alle BGHR StGB 21, BAK 19 mwN.

3. Bei Anwendung der vorgenannten und für den Indizienprozess speziell geltenden Maßstäbe sind die im Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft sowie im Urteil der 22. Strafkammer angeführten Belastungsmomente keine fest stehenden Tatsachen, sondern mögliche Schlüsse, die aller Voraussicht nach weder für sich genommen noch in ihrer Gesamtbewertung eine tragfähige Basis zum Nachweis einer Brandstiftung sowie der Täterschaft oder Beteiligung der Angeklagten zu begründen vermögen.

- 3.1. Der Sachverständige Dr. A hat – von den übrigen Sachverständigen nicht bezweifelt – in unter der Leitung des Sachverständigen B am Brandort genommenen Brandschuttproben auf chemischem Wege Rückstände festgestellt, die in Spiritus vorkommen. So waren in vierzehn Proben die drei typischen Bestandteile des Spiritus, nämlich Ethanol, 2-Butanon und 3-Methyl-2-Butanon, in neun Proben nur die Vergällungsmittel 2-Butanon und 3-Methyl-2-Butanon nachweisbar. Ferner wurden im Lungengewebe des Brandopfers die vorgenannten drei Bestandteile des Spiritus gefunden.



3.2. Der hieraus gezogene Schluss, dass – so der Sachverständige Dr. A – mindestens 5 Liter Spiritus als Brandbeschleuniger im Haus verteilt wurden, ist zwar möglich, jedoch keinesfalls zwingend, jedenfalls aber nicht fest stehend im zuvor aufgezeigten Sinn einer fest stehenden Indiz**tatsache**.

3.2.1. Der Sachverständige Dr. A hat selbst zutreffend darauf hingewiesen, dass die nachgewiesenen Bestandteile sich z.B. auch in Flüssigreinigern befinden. Auch bestünde die Möglichkeit, dass Reinigungsmittel und/oder normal aufbewahrter Spiritus im Verlaufe eines Brandes erfasst werden und sich die dabei transportierten Stoffe als Niederschlag absetzen. Zwischen diesem Sachverständigen, dem von der 22. Strafkammer als „Obergutachter“ beauftragten Sachverständigen R sowie den von der Verteidigung eingebrachten Sachverständigen R, C, Dr. H und Prof. E besteht nach Aktenlage Einigkeit, dass alle drei nachgewiesenen Bestandteile, insbesondere das Vergällungsmittel 3-Methyl-2Butanon neben der Tatsache, dass sie in der Natur und in chemischen Erzeugnissen vorkommen, beim Abbrand von Holz, insbesondere von Profilholz, sowie von Dämmmaterial anfallen können. Der Sachverständige Dr. A argumentiert nun dahin, dass wegen teilweisen Überschreitens einer auf eigener Erfahrung und Vergleichen von ihm entwickelten sogenannten „Kappungsgrenze“ der Rückschluss zwingend sei, dass die nachgewiesenen Bestandteile nur von Spiritus stammen könnten.

Nach allen gutachterlichen Äußerungen der übrigen Sachverständigen, so weit sie – wie insbesondere Prof. E – den nötigen Sachverstand hinsichtlich dieser aus der chemischen Fachrichtung zu beurteilenden Frage haben, gibt es für diese Theorie der sog. Kappungsgrenze keinerlei Bestätigung aus sonstigen wissenschaftlich abgesicherten Versuchen.

Das bedeutet nicht, dass die sachverständige Einschätzung des Sachverständigen Dr. A nicht zutreffend sein könnte. Es bedeutet aber, dass diese Schlussfolgerung eben eine solche darstellt, nicht jedoch eine in die Beweiskette einzufügende **Indiztatsache**.

### 3.2.2. Gleiches gilt für die Erwägung insbesondere des Sachverständigen B

, dass auf Grund des Brandbildes, insbesondere des starken Abbrandes im Bereich der unter dem Fenster des Zimmers des Brandopfers belegenen Wohnzimmerterrassentür, die – wie auch das vorgenannte Fenster – angekippt war und somit eine gewisse Sogwirkung durch Sauerstoffzufuhr entfaltete, neben dem Brandherd „Opferzimmer“ noch mindestens ein zweiter im Bereich der Terrassentür gelegt worden sein müsste. Dies kann so gewesen sein. Diese Annahme lässt jedoch außer Acht, dass – ausgehend von der nicht auszuschließenden Möglichkeit einer Brandentwicklung aus dem Opferzimmer – das Feuer sich in den Flur des OG, von dort über die Treppe und die holzverkleidete Decke in Richtung Terrassentür ausgebreitet und dort unter Verursachung einer Implo-

sion des im dortigen Bereich stehenden Fernsehers diesen Bereich schlagartig in Vollbrand gesetzt haben könnte.

Eine solche chaotische Brandentwicklung von oben nach unten, beginnend mit einem Schmelbrand im Opferzimmer, einem offenen Feuer zunächst im Bereich des dort am Kopfende des Bettes belegenen angekippten Fensters, das zunächst durch die heruntergelassene Jalousie nur wenig Sauerstoff für die Nahrung des schwelenden Feuers zuließ, ist mit einer explosionsartigen Ausbreitung der durch das Öffnen der Opferzimmertür eintretenden plötzlichen Sauerstoffzufuhr, begünstigt durch den Sogeffekt der ebenfalls angekippten Terrassentür, nach den gutachterlichen Äußerungen der Sachverständigen R , C und Dr. H nicht auszuschließen. Dass die Sachverständigen B und – mit Einschränkungen – R dem lediglich entgegensetzen, sie könnten sich eine solche Brandentwicklung nicht vorstellen, reicht nicht aus, um aus der bloßen Möglichkeit zweier unabhängiger Brandherde eine Indiztatsache zu schaffen.

- 3.3. Die Plausibilitätsprüfung an Hand der fest stehenden (beispielhaft 00.58.21 Uhr Anruf des Zeugen H bei der Feuerwehr, 01.01 Uhr Eintreffen der VB I, 01.04 Uhr Eintreffen des ersten Löschzuges der Feuerwehr) und von den Zeugen angegebenen (beispielhaft 00.30 Uhr Zeuge S nimmt Brand/Rauchgeruch wahr) Zeiten, deren einzelne Darstellung den Rahmen dieses Beschlusses sprengen würde, hat zur vorläufigen Überzeugung der Kammer ergeben, dass die Angaben der Angeklagten und die gutachterliche Einschätzung der Sachverständigen R , C und Dr. H über die mögliche Brandentstehung –

Schmelbrand durch Zigarettenlut im Opferzimmer – mit der dann explosionsartig sich ausdehnenden „Feuerwalze“ in Einklang stehen können.

Hingegen ist die Möglichkeit für die Angeklagte, wie vorgeworfen den Brand gelegt zu haben, weniger plausibel mit dem Brandablauf und den vorliegenden Zeitangaben in Einklang zu bringen.

Dafür, dass die Angeklagte fachlich in der Lage gewesen wäre, gezielt einen Schmelbrand im Opferzimmer zulegen, um sich sodann seelenruhig ins Bett zu begeben, sieht die Kammer keinerlei Anhaltspunkte.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sichere Feststellungen zu Einzelheiten des inneren und äußeren Geschehens nicht getroffen werden können und dass eine weitere Klärung in der Hauptverhandlung nicht zu erwarten ist, zumal der einzige unmittelbare Tatzeuge, der Geschädigte Sch ..., zwischenzeitlich verstorben ist. Die Kammer kann sich nur durch Verlesung seiner damaligen Aussagen kein erhellendes Bild machen, da die vielen Widersprüche, die diese Aussagen kennzeichnen, sich auch mit den Mitteln der Hauptverhandlung nicht mehr werden aufklären lassen. Diese Tatsache aber darf sich nicht zu Lasten der Angeklagten auswirken. Es ist vielmehr von der für die Angeklagte günstigsten Möglichkeit auszugehen, die nach den gesamten Umständen in Betracht kommt, sofern sie nicht gänzlich fernliegend ist, vgl. BGHR StGB § 32 Abs.2 Angriff 4 mwN.

## III.

Darüber hinaus war der Haftbefehl wegen eines Verstoßes gegen das das gesamte Strafverfahren beherrschende Beschleunigungsgebot, das seine Wurzel im Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes findet, aufzuheben. Eine von den Strafverfolgungsorganen zu verantwortende erhebliche Verzögerung des Strafverfahrens verletzt den Angeklagten in seinem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren, was die Gerichte dazu zwingt, dies bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu berücksichtigen.

Das Urteil der 22. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin ist vom Bundesgerichtshof aufgehoben worden, weil die Ausführungen des Landgerichts zur Entstehung des Brandes an Darstellungsmängeln leiden würden. Die einzelnen Sachverständigengutachten seien in den Urteilsgründen nur unzureichend erörtert worden; im Übrigen habe das Landgericht nicht nachvollziehbar dargelegt, was der Sachverständige Dr. A unter „Kappungsgrenze“ verstünde, wie er diese ermittelt habe, welche Versuche in welchen Zeiträumen er in diesem Zusammenhang durchgeführt habe und ob die wissenschaftliche Literatur im Hinblick auf das Vorhandensein von Spiritus in gleicher Weise quantitativ abgrenze.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zu II.3. erhellt, handelt es sich bei den vom Bundesgerichtshof aufgezeigten Darstellungsmängeln um den Kernbereich der hiesigen Beweisproblematik und -würdigung.

Wenn aber das Revisionsverfahren, wie hier, der Korrektur eines der Justiz anzulastenden Verfahrensfehlers gedient hat, liegt eine allein dem Staat zuzurechnende Verfahrensverzögerung vor, die im vorliegenden Fall so erheblich war ( seit Beginn der Hauptverhandlung vor der 22. großen Strafkammer am 2. Juli 2004: mehr als ein Jahr und acht Monate ), dass der bestehende Haftbefehl in Ansehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 120 Abs.1 Satz 1 StPO aufzuheben ist ( vgl. BVerfG NStZ 2004, 335, 336; 2005, 456, 457; 2006, 47,48 ).

IV.

Eine Kostenentscheidung war nicht zu treffen, da es sich um eine nicht verfahrensabschließende Zwischenentscheidung handelt.

Ehestädt

Seiffe

Valtu

Beglaubigt



Justizangestellte

